

VI. Ergebnis

Gestaltung des Schuldverhältnisses: Wer auf ihm – dem Gläubiger – zustehende Forderungen (Rechte) verzichtet, bereichert dadurch den, der ihm gegenüber leistungs verpflichtet ist – den Schuldner. Dieser Vorgang unterliegt, soweit er unentgeltlich erfolgt, als freigebige Zuwendung grundsätzlich der Schenkungsteuer. Im Einzelnen kommt es dabei auf die Gestaltung des Schuldverhältnisses der Beteiligten an:

- Verzichtet der Gläubiger von vornherein auf eine Gegenleistung, vollzieht er mit seiner Leistung eine Schenkung.
- Verzichtet er erst später auf die vereinbarte Gegenleistung, wird der Schuldner nachträglich unentgeltlich bereichert.
- Beim nachträglichen Verzicht auf Geldansprüche vermehrt sich das Vermögen des Schuldners nicht stets durch Wegfall seiner Verbindlichkeit. Ist stattdessen eine nunmehr unentgeltlich erworbene Sache bzw. Nutzungsmöglichkeit Gegenstand der Bereicherung, wird die Schenkungsteuer nach deren Steuerwert (gemeiner Wert, erspartes übliches Entgelt) und nicht nach dem Nennwert der erloschen Schuld berechnet.
- Beim nachträglichen Verzicht auf Sachleistungsansprüche ist eine Bereicherung des Schuldners in Höhe des gemeinen Werts seiner Sachleistungsverpflichtung denkbar – entgegen BFH auch bei unentgeltlicher Übereignungspflicht.
- Auch durch Nichtgeltendmachung von Ansprüchen kann ein Schuldner bereichert werden.

Der Zeitpunkt der Entstehung des Schenkungssteueranspruchs ist häufig nicht leicht zu fixieren. Er bestimmt sich einerseits nach dem Gegenstand der Bereicherung. Andererseits muss der Schuldner tatsächlich von seiner Leistungspflicht befreit werden. Ob hierfür stets ein rechtswirksamer Schuldverlass erforderlich ist oder ob und unter welchen Umständen auch schon das Unterlassen der Geltendmachung genügen kann, ist bislang noch nicht geklärt.

Gerade im Hinblick auf das spätestens ab 1.1.2009 wirksam werdende, zurzeit noch unbekanntes, neue ErbStG birgt die **Unsicherheit** über den Steuerentstehungszeitpunkt gewisse Risiken (zu dem Problemkreis des Steuerentstehungszeitpunktes: *Halaczinsky*, ErbStB 2008, 20 [in diesem Heft]). Sie erhöht aber auch die Chancen zur Minimierung der Steuerbelastung durch geschickte Gestaltung lebzeitiger Leistungsbeziehungen.

Keinesfalls dispensiert sie von einer **Anzeigepflicht** nach §§ 30 Abs. 1, 2, 34 Abs. 2 Nr. 3 ErbStG, die den Schenkungsteuerstellen die Prüfung einschlägiger Zuwendungsvorgänge ermöglichen soll. Anzeigepflichtig sind die Beteiligten grundsätzlich, sobald sie Kenntnis möglicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Schenkung haben (vgl. § 8 Abs. 2 ErbStDV). Gerade in Zweifelsfällen wird diese Kenntnis beim verzichtwilligen Gläubiger schon vorhanden sein, bevor der Schuldner weiß, dass er entlastet wird; auch als **Gesamtschuldner** der Schenkungsteuer sind beide verfahrensrechtlich nicht gleich zu behandeln (§ 44 Abs. 2 Satz 3 AO; vgl. BFH v. 26.10.2006 – II R 16/05, BFH/NV 2007, 852 = ErbStB 2007, 129 m. Komm. *Hartmann*).

Vermögensnachfolge und Erbfallgestaltung

■ Der Regierungsentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts Ein erster Überblick

von Dipl.-Finw. (FH) Dr. Stephan Seltenreich, RA/FASt und Daniel Simon, RA/FASt/StB*

I. Einleitung

Nachdem das BVerfG mit Beschluss vom 7.11.2006 die aktuelle Erbschaftbesteuerung in weiten Teilen als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen hat, legte die Bundesregierung nunmehr am 6.12.2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStG-E/BewG-E) vor. Dem Gesetzentwurf war am 7.11.2007 ein Eckpunktepapier zur Erbschaftsteuerreform (*Koch/Steinbrück-Papier*) sowie am 20.11.2007

ein Referentenentwurf vorausgegangen. In der Folge soll ein erster Überblick über die wesentlichen Änderungen im Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht gegeben werden, an den sich sodann eine erste Einschätzung anschließt.

II. Neuerungen

Der Regierungsentwurf sieht ein ganzes Bündel von Neuerungen vor, insbesondere beim Bewertungsmaßstab, der nunmehr grundsätzlich im gemeinen Wert (Verkehrswert) besteht, den Verschonungsbeträgen für Betriebs- und Grundvermögen, den persönlichen Freibeträgen und dem Steuertarif.

* Dr. Stephan Seltenreich, Offenbach am Main; Daniel Simon, Neu-Isenburg.

1. Betriebsvermögen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Bewertungsregeln haben insbesondere beim Betriebsvermögen erhebliche Auswirkungen.

a) Gemeiner Wert als Bewertungsmaßstab

Bewertungsmaßstab für Betriebsvermögen ist der *gemeine Wert* (in der Regel der Verkehrswert). Bei börsennotierten Anteilen leitet sich dieser weiterhin aus dem Kurswert zum jeweiligen Stichtag ab.

Bei nicht börsennotierten Anteilen, Einzelunternehmen und Personengesellschaftsanteilen ermittelt sich der gemeine Wert zukünftig nach der **gleichen Methode**. So ist der Verkehrswert in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Sofern derartige zeitnahe Verkäufe fehlen, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten – auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke – üblichen Methode zu schätzen (§§ 109, 11 Abs. 2 BewG-E). Die Neuregelung sieht insoweit einen Mindestwert vor, der sich aus der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens abzüglich der Schulden ergibt (Substanzwert). **Beachten Sie:** Das Stuttgarter Verfahren (bei Kapitalgesellschaften) sowie der verlängerte Bilanzansatz (bei Einzelunternehmen und Personengesellschaftsanteilen) werden daher in Zukunft für die Bewertung nicht mehr maßgeblich sein.

b) Steuerliche Entlastung von Betriebsvermögen (§ 13a ErbStG-E)

Die steuerliche Entlastung von Betriebsvermögen erfährt nach dem Gesetzentwurf eine komplette Neuregelung. Das begünstigte Betriebsvermögen wird in §§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 1 ErbStG-E definiert. Danach kommen in Betracht

- inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
- inländisches Betriebsvermögen im ertragsteuerlichen Sinne und
- Kapitalgesellschaftsanteile zu mehr als 25 %.

Begünstigt ist nunmehr auch land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in einem EU/EWR-Staat dient. Kapitalgesellschaften im o. g. Sinne sind auch dann begünstigt, wenn sie Sitz oder Geschäftsleitung in einem EU/EWR-Staat haben. Im Einzelnen bietet sich folgende **Prüfungsreihenfolge** an:

Schritt 1: Verschonungsabschlag (§§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 1, Abs. 4 ErbStG-E)

Schritt 2: Begünstigungsausnahme (§ 13b Abs. 2 ErbStG-E)

Schritt 3: Verschonungsparameter Lohnsumme (§ 13a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 ErbStG-E)

Schritt 4: Nachversteuerung (§ 13a Abs. 5 ErbStG-E)

aa) Verschonungsabschlag (Schritt 1)

Im Hinblick auf die Möglichkeit, Vermögensgegenstände, die nicht ihrer Natur nach der privaten Lebensfüh-

rung dienen, zu „gewillkürtem“ Betriebsvermögen zu erklären, sieht § 13b Abs. 4 ErbStG-E eine pauschalierte Festlegung des begünstigten Betriebsvermögens vor. Der Anteil des begünstigten Vermögens wird dabei mit 85 % zu Grunde gelegt, wobei pauschalierend ein Anteil von 15 % als (nichtbegünstigtes) Verwaltungsvermögen angenommen wird. Der begünstigte Betriebsvermögensteil (85 %) wird vom gemeinen Wert abgezogen, während der verbleibende Teil (15 %) nach Berücksichtigung eines gleitenden Abzugsbetrages von 150.000 € stets der Besteuerung unterliegt (§ 13a Abs. 2 ErbStG-E). Auf den Wert des begünstigten Vermögens erfolgt ein Abschlag von 100 %, wenn die nachfolgenden, in Schritten 2 bis 4 genannten Bedingungen eingehalten werden.

bb) Begünstigungsausnahme (Schritt 2)

Vor dem Hintergrund, dass gewerblich geprägtes Verwaltungsvermögen nicht begünstigt werden soll, sieht § 13b Abs. 2 ErbStG-E eine Begünstigungsausnahme vor. Demnach ist das *gesamte* Betriebsvermögen nicht begünstigt, wenn der darin enthaltene Anteil an Verwaltungsvermögen 50 % des Betriebsvermögens überschreitet. Damit versucht der Gesetzgeber der in der Praxis häufig anzutreffenden Tendenz, Privatvermögen – insbesondere Immobilienvermögen – in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG einzubringen und die Anteile daran i.R.d. Generationennachfolge schenkungsteuerbegünstigt auf die Nachfolger zu übertragen, entgegenzuwirken.

Als **Verwaltungsvermögen** gelten gem. § 13b Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ErbStG-E:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. **Beachten Sie:** Der Gesetzentwurf nimmt Fälle der *Betriebsaufspaltung* und *Sonderbetriebsvermögen* von dieser Regelung aus.
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 % oder weniger beträgt und sie nicht einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut als Hauptzweck zuzurechnen ist. Mit dem letztgenannten Kriterium werden auch Streubesitzanteile an Privatbanken in die Begünstigung für Betriebsvermögen einbezogen.
- Anteile an Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, deren Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt.
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen.
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine.

Sofern grundsätzlich begünstigtes Betriebsvermögen vorliegt und das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50 % beträgt, ist Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist, gleichwohl nicht von der Begünstigung erfasst. Damit soll eine Aufstockung des Verwaltungsvermögens bis zu 50 % kurz vor der Übertragung vermieden und eine nach Ansicht des Gesetzgebers weitere Missbrauchsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Vermögensnachfolge und Erbfallgestaltung

cc) Verschonungsparameter Lohnsumme (Schritt 3)

Die Steuerbegünstigung des Betriebsvermögens kommt gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG-E nur dann in Betracht, wenn die Lohnsumme in den 10 Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer ist als 70% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung (Mindestlohnsumme). Ein Unterschreiten der Mindestlohnsumme führt zum Wegfall der Verschonung. Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt ein Zehntel der gewährten Begünstigung. Die Steuer wird nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend (nebst Zinsen) neu festgesetzt. Für diejenigen Jahre, in denen die Mindestlohnsumme eingehalten wurde, bleibt die Verschonung erhalten.

Der Ausgleich arbeitsplatzunabhängiger Zuwächse der Lohnsumme (Lohn- und Gehaltserhöhungen) erfolgt durch eine jährliche Dynamisierung der Mindestlohnsumme, die jeweils vom Statistischen Bundesamt ermittelt und veröffentlicht wird. Auf Antrag kann nach dem Gesetzentwurf ein auf eine bestimmte Branche bezogener Index angewendet werden, wenn dieser nachweislich unter dem durchschnittlichen Tariflohnindex des Statistischen Bundesamt liegt (*Öffnungsklausel*).

Beachten Sie: Bei Unternehmen, die nicht mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigen oder bei denen die Lohnsumme im Jahr der Übertragung 0 beträgt, ist das Kriterium Lohnsumme keine Voraussetzung für die Anwendung des Verschonungsabschlags (§ 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG-E).

dd) Nachversteuerung (Schritt 4)

Die Verschonungsregelung wird durch die sog. *Behaltensfrist* des § 13a Abs. 5 ErbStG-E eingeschränkt. Danach muss das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen mindestens 15 Jahre im Betrieb erhalten bleiben. Verstöße gegen die Behaltensfrist führen insofern zu einem Wegfall der Verschonung. Der ganze oder teilweise Wegfall der Verschonung hat zur Konsequenz, dass die Steuer nach der sich danach ergebenden Bemessungsgrundlage rückwirkend (nebst Zinsen) neu festgesetzt wird.

Tatbestände, die zu einem – ganzen oder teilweisen – Wegfall der Verschonung führen, sind insbesondere

- Betriebsveräußerung,
- Betriebsaufgabe (auch Insolvenz),
- Veräußerung von Teilbetrieben oder wesentlicher Betriebsgrundlagen, es sei denn der Veräußerungserlös wird im betrieblichen Interesse verwendet (§ 13a Abs. 5 Satz 2 ErbStG-E),
- Überentnahmen, wenn sie zum Ende der Behaltensfrist kumuliert mehr als € 150.000 betragen haben.

Beispiel

Vater überträgt auf Sohn am 31.12.2008 begünstigten Betrieb im Wert von € 1 Mio. Am 31.12.2013 wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Steuerberechnung zum 31.12.2008

Wert Betriebsvermögen	1.000.000 €
./. Begünstigungsabschlag 85 %	850.000 €

Verbleiben	150.000 €
./. Freigrenze	150.000 €
verbleiben	0 €
Schenkungssteuer	0 €

Steuerberechnung zum 31.12.2013

Wert des Betriebsvermögens am 31.12.2008	1.000.000 €
./. Begünstigungsabschlag (85 % x 5/15)	283.333 €
verbleiben	716.667 €
./. Freigrenze (€ 150.000 x 5/15 = € 50.000)	0 €
verbleiben	716.667 €
./. persönlicher Freibetrag	400.000 €
verbleiben	316.667 €
Schenkungssteuer (Steuerklasse I/ 15 %)	47.500 €*
+ Zinsen (60 Monate x 0,5 % x € 47.500)	14.250 €
Schenkungssteuer und Zinsen	61.750 €

* ohne Härteausgleich nach § 19 Abs. 3 ErbStG-E

Hinsichtlich der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes sieht der Gesetzentwurf eine Anzeigepflicht des Steuerpflichtigen sowie die Pflicht, die Steuer selbst zu berechnen, vor (§ 13a Abs. 6 ErbStG-E).

Sofern Schulden und Lasten übertragen werden, die mit nach § 13a ErbStG-E befreitem Betriebsvermögen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist ein Abzug nur in dem Umfang möglich, wie das Betriebsvermögen nicht dem Verschonungsbetrag nach §§ 13a Abs. 1, § 13b Abs. 4 ErbStG-E unterfällt (§ 10 Abs. 6 S. 4 ErbStG-E).

2. Grundvermögen

Um Grundvermögen relationsgerecht im Vergleich zu anderen Vermögensarten abzubilden und damit dem Gleichheitssatz zu entsprechen, sieht der BewG-E insofern die Bewertung mit dem Verkehrswert vor (§ 177 BewG-E).

a) Unbebaute Grundstücke

Der Wert unbebauter Grundstücke ist wie nach bisherigem Recht (vgl. § 145 Abs. 3 BewG) nach der Fläche und den aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln (§ 179 BewG-E). Der bisherige Bewertungsabschlag von 20% entfällt künftig. Weichen die lagetypischen Merkmale des zu bewertenden Grundstücks von denen des Bodenrichtwertgrundstücks ab, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten (§ 179 Satz 4 BewG-E).

b) Bebaute Grundstücke

Bei bebauten Grundstücken wird nach dem BewG-E zwischen verschiedenen Grundstücksarten unterschieden. Die jeweilige Grundstücksart ist für die Wahl des Bewertungsverfahrens maßgeblich (§ 181 BewG-E). Bewertungsverfahren sind gem. § 182 Abs. 1 BewG-E

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren oder
- das Sachwertverfahren.

Die Einzelheiten der Wertermittlung erfolgen typisierend je nach Grundstücksart durch Rechtsverordnung.

Vermögensnachfolge und Erbfallgestaltung

aa) Vergleichswertverfahren als Regelfall

Das Vergleichswertverfahren kommt bei den Grundstücksarten zur Anwendung, die mit weitgehend gleichartigen Gebäuden bebaut sind und bei denen sich der Grundstücksmarkt an Vergleichswerten orientiert. Es ist daher regelmäßig für

- Wohnungseigentum,
- Teileigentum sowie
- **Ein- und Zweifamilienhäuser**

anwendbar (§ 182 Abs. 2 BewG-E). Beim Vergleichswertverfahren wird der Marktwert eines Grundstücks aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet, die in Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zuschnitt und sonstiger Beschaffenheit hinreichend mit dem zu vergleichenden Grundstück übereinstimmen.

bb) Ertragswertverfahren insbesondere bei Renditeobjekten

Das Ertragswertverfahren soll nach dem Gesetzentwurf insbesondere bei bebauten Grundstücken Anwendung finden, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Grundstücksmarkt im Vordergrund steht. Es ist daher regelmäßig für

- Mietwohngrundstücke sowie
- **Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke**, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine **übliche Miete** ermitteln lässt,

anzuwenden (§ 182 Abs. 3 BewG-E). Beim Ertragswertverfahren erfolgt die Wertermittlung auf der Grundlage des für das jeweilige Grundstück nachhaltig erzielbaren Ertrags und damit nicht – wie bisher – mit dem Ansatz des Nutzungsentgelts. Dabei sind Bodenwert (nach § 179 BewG-E) und Gebäudewert (auf der Grundlage des Ertrags) getrennt zu ermitteln (§ 182 Abs. 3 S. 2 BewG-E).

cc) Sachwertverfahren

In sonstigen Fällen (Auffangfunktion) – also insbesondere bei bebauten Grundstücken, bei denen es für die Werteinschätzung am Grundstücksmarkt nicht in erster Linie auf den Ertrag ankommt, sondern die Herstellungskosten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr wertbestimmend sind –, kommt das Sachwertverfahren zur Anwendung. Es soll vorrangig zur Bewertung bebauter Grundstücke anzuwenden sein, die üblicherweise **zum Zwecke der Eigennutzung** erworben bzw. genutzt werden. Das Sachwertverfahren ist daher regelmäßig für

- Wohnungseigentum, Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser, soweit **kein Vergleichswert** vorliegt,
- Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt **keine übliche Miete** ermitteln lässt, sowie
- sonstige bebaute Grundstücke

anzuwenden (§ 182 Abs. 4 BewG-E). Beim Sachwertverfahren wird der Wert von bebauten Grundstücken auf der Grundlage des Substanzwerts – Summe aus Herstellungswert der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen und nicht baulichen Anlagen sowie Bodenwert – ermittelt. **Beachten Sie:** Nach der Begründung zum Ge-

setzentwurf soll die Wertermittlung in allen Bewertungsverfahren durch Vereinfachungsregelungen anwendungsfreundlich ausgestaltet werden. Nur in Ausnahmefällen soll ein Sachverständigengutachten/eine Ortsbesichtigung zur Wertfindung erforderlich werden.

dd) Steuerbegünstigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke

Für Grundstücke und Grundstücksteile, die zu Wohnzwecken vermietet werden, ist in § 13c ErbStG-E ein Verschonungsabschlag i.H.v. 10% auf den Verkehrswert vorgesehen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll damit die Versorgung der Gesamtbevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum gefördert werden. Der Verschonungsabschlag gilt demgemäß nicht für Grundstücke im Betriebsvermögen. Er entfällt, soweit das Wohngrundstück innerhalb von 15 Jahren nach Erwerb veräußert wird (§ 13c Abs. 4 ErbStG-E).

Sofern Schulden und Lasten, die mit dem übertragenen Grundvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auf den Erwerber übergehen, sind sie nur in dem Umfang abzugsfähig, wie das Grundvermögen nicht nach § 13c ErbStG-E begünstigt ist (§ 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG-E).

3. Steuerfreibeträge und Steuersätze**a) Erhöhung der persönlichen Freibeträge**

Für die persönlichen Freibeträge sieht der Gesetzentwurf erhebliche Erhöhungen vor. Eingetragene Lebenspartner erhalten den Freibetrag wie Ehegatten und sollen somit hinsichtlich des Freibetrags nicht mehr wie nicht oder entfernt verwandte Personen behandelt werden. **Beachten Sie:** Die Erhöhung der Freibeträge relativiert sich jedoch dadurch, dass der bisherige niedrige Steuerwert für Betriebs- und Grundvermögen als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ausscheidet.

Neues Recht (§ 16 ErbStG-E)		Altes Recht (§ 16 ErbStG)	
Steuerklasse I		Steuerklasse I	
Ehegatte	500.000 €	Ehegatte	307.000 €
Kinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000 €	Kinder und Kinder verstorbener Kinder	205.000 €
Enkel	200.000 €		
Sonstige (Eltern bei E.v.T.w.)	100.000 €	übrige Personen	51.200 €
Steuerklasse II		Steuerklasse II	
Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen	20.000 €	Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen	10.300 €
Steuerklasse III		Steuerklasse III	
eingetragene Lebenspartner	500.000 €		
Sonstige	20.000 €	Sonstige	5.200 €

Beschränkt Steuerpflichtige erhalten künftig einen Freibetrag von 2.000 €.

b) Steuersätze

Nach dem Gesetzentwurf bleibt die Steuerklasse I – abgesehen von bloßen Rundungen – unverändert, während die Steuerklassen II und III, für die ein zweistufiger Tarif eingeführt wird, signifikante Erhöhungen erfahren (§ 19 Abs. 1 ErbStG-E). In besonderem Maße wirken sich die Erhöhungen für Personen der Steuerklasse II aus. Für eingetragene Lebenspartner soll weiterhin die Steuerklasse III gelten.

Für Betriebsvermögen soll die Regelung des § 19a ErbStG in seiner bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung wieder eingeführt werden. Betriebsvermögen wird daher immer nach der Steuerklasse I besteuert, unbeachtet der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers.

Neues Recht (§ 19 ErbStG-E)				Altes Recht (§ 19 ErbStG)			
Wert des steuerpflicht. Erwerbs (§ 10) bis	% in der Steuerklasse			Wert des steuerpflicht. Erwerbs (§ 10) bis	% in der Steuerklasse		
einschließlich	I	II	III	einschließlich	I	II	III
75.000 €	7	30	30	52.000 €	7	12	17
300.000 €	11			256.000 €	11	17	23
600.000 €	15			512.000 €	15	22	29
6.000.000 €	19			5.113.000 €	19	27	35
13.000.000 €	23	50	50	12.783.000 €	23	32	41
26.000.000 €	27			25.565.000 €	27	37	47
über 26.000.000 €	30			über 25.565.000 €	30	40	50

4. Sonstige Änderungen

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden in Zukunft zwingend mit dem Rückkaufswert zu bewerten sein. Die bisherige 2/3-Regelung wird in § 12 Abs. 4 BewG-E nicht mehr übernommen.

5. Anwendbarkeit

a) Keine Rückwirkung des Änderungsgesetzes

Das neue ErbStG wird *nicht* rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten, sondern voraussichtlich im Frühjahr 2008 zur Anwendung gelangen. Die Neuregelungen gelten damit nur für solche Vorgänge, die ab diesem Zeitpunkt der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen.

b) Antragsgebundenes Wahlrecht nur für Erbfälle

Darüber hinaus sieht der Entwurf des Anwendungserlasses (Art. 3 des Gesetzentwurfs) ein antragsgebundenes unwiderrufliches Wahlrecht für Erbfälle vor, wonach im Zeitraum ab dem 1.1.2007 bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes weitgehend die Anwendung des neuen Rechts gewählt werden kann. **Beachten Sie:** Für Schenkungen gilt dieses Wahlrecht nicht.

Die Beantragung der neuen Rechtslage, mit Ausnahme von § 16 ErbStG-E, kommt für den kleinen Kreis der Begünstigten nur dann in Betracht, wenn

- der bereits ergangene Steuerbescheid entweder noch anfechtbar ist oder

- die Beantragung der neuen Rechtslage bei unanfechtbarer Steuerfestsetzung, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erfolgt.

Beachten Sie: Bei Beantragung des neuen Rechts kommen gleichwohl die bisherigen (niedrigeren) Freibeträge trotz Ansatzes des gemeinen Werts zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass das Wahlrecht faktisch leerläuft.

III. Fazit

- Der Gesetzentwurf sieht eine durchgängige Bewertung aller Vermögenswerte mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) vor. Dies wurde vom BVerfG gefordert und ist zu begrüßen.
- Die Verschonungsregelung beim Betriebsvermögen ist mit 85 % sehr weitreichend. Schade nur, dass die Anforderungen, um in ihren Genuss zu kommen, so hoch gesteckt sind, dass ein Unternehmer die Begünstigung vernünftigerweise nicht in seine unternehmerischen Dispositionen einbeziehen kann. Der vorgesehene Behaltenszeitraum von 15 Jahren (bisher 5 Jahre) sprengt alle Prognostizierbarkeit, ist einzigartig im Steuerrecht und macht jede Betriebsübertragung zu einem Vabanque-Spiel. Es fragt sich daher, ob mit diesen Anforderungen, die angeblich Arbeitsplätze sichern sollen, nicht das Gegenteil erreicht wird. Jedenfalls schwebt in Zukunft über jedem Betriebsübernehmer ein 15 Jahre währendes Damoklesschwert. Dies ist investitionshemmend statt -fördernd.
- Da Grundvermögen nur bei zu Wohnzwecken vermieteten Gebäuden mit einem Verschonungsbetrag von 10 % ausgestattet ist und dieser ebenfalls an einen 15jährigen Behaltenszeitraum geknüpft ist, werden insbesondere Grundstücksübertragungen in Zukunft deutlich höher mit Steuer belastet sein.
- Die Erhöhung der Freibeträge ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings wird sie erkaufte mit einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage sowie einer signifikanten Erhöhung der Steuersätze in den Steuerklassen II und III (50 % bei steuerpflichtigem Vermögen von über 6 Mio. €). Dies führt im Ergebnis dazu, dass die neuen Freibeträge – zumindest bei größeren Vermögen – geradezu als vernachlässigenswert erscheinen. Die eindeutigen Verlierer der Reform sind daher die Angehörigen der Steuerklassen II und III. Gewinner sind hingegen Angehörige der Steuerklasse I, die von den deutlich höheren Freibeträgen profitieren.
- Die formale Wahlmöglichkeit bei Erbfällen zum neuen Recht zu optieren, wird vom Gesetzgeber durch den Ausschluss von § 16 ErbStG-E konterkariert.
- Klarheit, welche Gesetzeslage im Einzelfall günstiger ist, bringt nur eine konkrete Vergleichsberechnung. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass bei Nichteinhaltung der Haltefristen (§§ 13a, c ErbStG-E) eine beachtliche Nachversteuerung eintreten kann.